- 17. 1. Kann der Frachtbertrag als abgeschlossen angenommen wers ben, obgleich der Frachtbrief noch nicht nach Vorschrift des Eisens bahnbetriebsreglements abgestempelt ist?
- 2. Juwiefern kann die Klage aus einem nicht darin geltend gemachten rechtlichen Gesichtspunkte, zu dessen Prüfung es noch einer thatsächlichen Aufklärung bedarf, berücksichtigt werden?
- II. Civilsenat. Urt. v. 9. Juli 1880 i. S. Rhein.=Westphäl. Lloyd (Kl.) w. Hessische Ludwigsbahn (Bekl.). Rep. II. 137/80.
 - I. Bezirksgericht Mainz.
 - II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Infolge eines am 22. Mai 1875 in der Güterhalle des Bahnshofs der Hess. Ludwigsbahn zu Mainz ausgebrochenen Brandes wurden der Eisenbahnbedienstete K. und der Hausknecht eines Handlungshauses von dem dortigen Bezirksgericht der fahrlässigen Brandstiftung schuldig erklärt und zu Strafen verurteilt. Die Transportversicherungs-Gesellschaft Rheinisch-Westphälischer Lloyd, welche für die bei ihr versicherten, verbrannten Güter die Versicherungssumme an die Absender gegen Einssehung in deren Rechte bezahlt hatte, klagte gegen die beiden Verurteilten und gegen die Hessell. Ludwigsbahn auf Ersah der bezahlten Bes

träge. Die Ludwigsbahn setzte der ihr gegenüber auf Art. 1384 Code eivil gestützten Klage die Einrede entgegen, daß sie nach den, mit den Versendern der Waren abgeschlossenen Frachtverträgen nur dis zur Höhe des Normalsatzes von 60 Mark sür 50 Kilogramm entschädigungspssichtig sei. Dagegen machte die Klägerin unter Bezugnahme auf §§. 49 und 55 des Eisenbahn-Betriebsreglements vom 11. Mai 1874 geltend, daß ein Frachtvertrag noch nicht zustandegekommen sei, weil die Ausbrückung des Expeditionsstempels auf den Frachtverten nicht stattgesunden habe und die vorläusige Ausnahme der Waren in die Lagerräume als ein außerhalb des Frachtvertrags stehendes Depositionszgeschäft angesehen werden müsse.

Beide vordere Inftanzen haben die Klage gegen die Hess. Ludwigs= bahn abgewiesen.

Auf die von der Klägerin eingelegte Revision hat das Reichsgericht das Urteil des Oberlandesgerichts insoweit aufgehoben, als die Absweisung der Klage auch hinsichtlich des Normalsates der Entschädigung bestätigt worden, im übrigen aber die Revision zurückgewiesen, aus folgenden

Grünben:

"Das Oberlandesgericht hat thatsächlich angenommen, es sei nicht erwiesen, daß die über die verbrannten Waren lautenden Frachtbriese zur Zeit des Brandes bereits abgestempelt gewesen seien, gleichwohl aber entschieden, daß die Haftbarkeit der Hessischen Ludwigsbahn auf den Normalsat von 60 Mark sür 50 Kilogramm beschränkt sei.

Nach Art. 395 H.G.B. haftet der Frachtführer für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme dis zur Ablieferung entstanden ist; diese Verpslichtung kann nach Art. 423 H.G.B. durch das Sisenbahn-Betriebsreglement nicht zum voraus ausgeschlossen und nur in der durch die folgenden Artisel zugelassenen Weise, nüthin gemäß Art. 427 Nr. 1 durch Versabredung eines Normalsahes, beschränkt werden. Indem das Sisenbahn-Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 im §. 49 bestimmt, daß der Frachtvertrag durch die Ausstellung des Frachtveises seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Ausbrückung des Expeditionsstempels geschlossen werde, sollte der für den Beginn der Liefersristen und der Haftslicht entscheidende Zeitpunkt des Verstragsabschlusses und der Empfangnahme des Frachtgutes in einer

äußerlich scharf hervortretenden Form bezeichnet werden. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß in einem einzelnen Kalle der Beweis über einen früheren Abschluß des Frachtvertrages in anderer Weise geführt werde. Im vorliegenden Kalle hat nun das Oberlandesgericht den Konsens der Kontrahenten über Inhalt und Bedingungen des Frachtvertrags dahin festgestellt, daß die Absender der Waren, indem sie foldhe mit einem auf dem Reglement fußenden Frachtbriefe der Bahn übergaben, ohne einen höheren Wert zu beklarieren, sich dem durch das Reglement bestimmten Normalsate im Falle der Entschädigung unterworfen hätten, und daß gleichmäßig die Bahnverwaltung durch die Aufnahme des Frachtgutes jenes Anerbieten angenommen habe. aeht das Oberlandesaericht von der Ansicht aus, daß, da die Kontrahenten den Vertragsabschluß und die Empfananahme der Waren auf einen früheren Zeitpunkt als die Abstempelung der Frachtbriefe verlegt hätten, und somit die gefetliche Saftpflicht ber Gifenbahn aus Urt. 395 H.G.B. mit diesem Zeitpunkt begonnen habe, auch die Vereinbarung bes Normalsates als das Korrelat dieser erhöhten Haftpflicht nach §. 64 Absat 2 und &. 68 des Betriebs-Reglements mit demselben Zeitpunkt wirksam geworden sei. Bei diesen Ausführungen sind die Bestimmungen des Handelsgesethuchs über den Frachtvertrag richtig angewandt. Anders läge der Fall, wenn eine vorläufige Unnahme der Güter gegen Empfangs= bescheinigung im Sinne von &. 55 bes Reglements stattgefunden hätte, weil es sich dann fragen würde, ob nicht etwa ein selbständiges, dem Frachivertrage vorhergehendes Aufbewahrungsgeschäft angenommen werden müßte; das Oberlandesgericht hat aber nicht eine folche vorläufige Aufnahme, sondern den Abschluß des Frachtvertrags selbst mit der Maßgabe festgestellt, daß der Transport nicht sofort begonnen habe, was für die Beurteilung der Haftpflicht ohne Einfluß ist. . . .

War hiernach der Anspruch der Rlägerin auf den Betrag des Normalsates beschränkt, so mußte die Verurteilung der Beklagten zu diesem Betrage aber auch ausgesprochen und nötigenfalls der Klägerin zur Ausstellung der erforderlichen Berechnung Gelegenheit gegeben werden. Dem Willen und dem Interesse der Klägerin entsprach es jedenfalls, wenn die Klage in ihrem vollen Umfange durch Art. 1384 Code civil nicht gerechtsertigt sein sollen untspleens für diese geringere, in dem Begehren enthaltene Summe ein Urteil zu erlangen. Indem das Oberslandesgericht annahm, es könne in dieser Richtung eine Verurteilung

nicht ausgesprochen werden, weil die Klage ausdrücklich jeden Anspruch aus dem Frachtvertrage ausschließe und die Klägerin auch eine Berechnung des Kormalsaßes hätte vorlegen müssen, hat dasselbe den §. 279 Abs. 1 C.B.D. unrichtig angewandt und die §§. 130 und 272 C.P.D. verletzt. Es mußte deshalb in diesem Punkte das angesochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen werden."